

Nova Green Fund

LI0335647405

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs
Alternativer Investmentfonds (AIF)

Mitteilung an die Anteilsinhaber

Die Scarabaeus Wealth Management AG, Vaduz, als AIFM des rubrizierten Alternativen Investmentfonds (AIF), hat beschlossen, den Treuhandvertrag inklusive fondsspezifische Anhänge und Prospekt abzuändern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Verlängerung des ersten Geschäftsjahres vom 31. Dezember 2017 bis zum 31. Dezember 2018.

Dies wurde in den konstituierenden Dokumenten des AIF entsprechend abgeändert. Folgende Änderungen wie nachstehend aufgeführt wurden durchgeführt:

Überblick

Die Organisation des AIF im Überblick

<i>Verwaltungsrat</i>	Änderung des Präsidentes des Verwaltungsrates von „Patrick Kaiser“ zu „Walter Geering“ Änderung eines Mitglieds des Verwaltungsrates von „Sven Hebenstreit“ zu „Sascha König“
<i>Geschäftsleitung</i>	Änderung des COO von „Stefan Batsch“ zu „Damian Müller“

Prospekt

<i>5.3.1. Verwaltungsrat des AIFM</i>	Änderung des Präsidentes des Verwaltungsrates von „Patrick Kaiser“ zu „Walter Geering“ Änderung eines Mitglieds des Verwaltungsrates von „Sven Hebenstreit“ zu „Sascha König“
<i>5.3.2. Geschäftsleitung des AIFM</i>	Änderung des COO von „Stefan Batsch“ zu „Damian Müller“

5.6. Verwahrstelle	Dieser Punkt, insbesondere Punkt 5.6.1. (Pflichten der Verwahrstelle) wurde präzisiert.
7.5.2. Hebelwirkung	Präzisierung der verwendeten Methode
9.2. Allgemeine Risiken	Aktualisierung der allgemeinen Risiken
10.6. Berechnung des Nettoinventarwertes	Dieser Punkt wurde präzisiert
10.7. Ausgabe von Anteilen	Dieser Punkt wurde präzisiert.
10.9. Umtausch von Anteilen	Dieser Punkt wurde entfernt, da er für diesen AIF nicht relevant ist.
11. Verwendung der Erträge	Entfernung der für diesen AIF nicht relevanten Passagen
12. Steuervorschriften	Aktualisierung der Angaben zu Steuervorschriften
15.2. Auflösung	Aktualisierung der Angaben zur Auflösung des AIF
15.3. Verschmelzung	Entfernung der für diesen AIF nicht relevanten Passagen

Treuhandvertrag

Artikel 5	Dieser Artikel wurde entfernt, da er für diesen AIF nicht relevant ist.
Artikel 7 (neu Artikel 6)	
<i>B. Qualifizierte Anleger</i>	Änderung der Rechtsgrundlage von Art. 154 AIFMV auf Art. 62 AIFM
Artikel 14 (neu Artikel 13)	Aktualisierung der Angaben
Artikel 22 (neu Artikel 21)	Aktualisierung der Angaben
Artikel 26 (neu Artikel 25)	Präzisierung der Grundsätze der Fondsbewertung (z.B. Ergänzung der Bewertung von Managed Accounts)
Artikel 29	Dieser Artikel wurde entfernt, da er für diesen AIF nicht relevant ist.
Artikel 33 (neu Artikel 31)	Die Angaben zu den Kosten und Gebühren wurden aktualisiert.
Artikel 35 (neu Artikel 33)	Entfernung der für diesen AIF nicht relevanten Passagen
Artikel 37 (neu Artikel 35)	Aktualisierung der Angaben zu Steuervorschriften

Anhang A: Fonds im Überblick

A. Der Fonds im Überblick

Ende des ersten Geschäftsjahrs: 31.12.2018

Ergänzung der Beteiligten am AIF

Anhang C. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

I. Vergütungspolitik

Die Vergütung der Mitarbeiter des AIFM und deren Geschäftsführung sind nicht an die Wertentwicklung des verwalteten AIF verknüpft. Die Vergütungspolitik des AIFM hat damit keinen Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Anlageentscheidungen für das Fondsvermögen.

Die Scarabaeus Wealth Management AG („AIFM“) unterliegt den für AIFMs nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat der AIFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen.

Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken des AIFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Der AIFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis des AIFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der vom AIFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein

Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung des AIFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des AIFM und der von ihm verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik des AIFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage des AIFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis des AIFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind in den Jahresberichten des Fonds und im Vergütungsbericht der Scarabaeus Wealth Management AG auf www.scarabaeus.li veröffentlicht. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat nach Art. 25 Abs. 1 AIFMG i.V.m. Art. 23 Abs. 2 AIFMV die Änderung der konstituierenden Dokumente am 06.04.2018 genehmigt. Die Änderungen treten per 02.05.2018 in Kraft.

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag und der Anhang B „AIF im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos beim AIFM sowie auf dessen Webseite www.scarabaeus.li, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Vaduz, 10. April 2018

Scarabaeus Wealth Management AG